

„Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.“

Der Verwaltungsakt wird ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Leiningerland und Lamsheim-Heßheim sowie der Rheinpfalz –Ausgabe Frankenthal-bekannt gemacht.

Unternehmensflurbereinigung
Heßheim OU L453 / L520
Az.: 41334-HA8.1.

Unternehmensflurbereinigung Heßheim OU L453 / L520

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen an den betroffenen Flächen Besitz und Nutzung entzogen:

- den unter Ziffer 4.1 genannten Flächen zum **23.07.2018** und
- den unter Ziffer 4.2 genannten Flächen zum **24.09.2018**.

2. Es handelt sich um die in dem gemäß § 41 Abs. 3 FlurbG am 08.03.2018 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.

3. Die Teilnehmergeinschaft Heßheim OU L453 / L520 wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

4. Folgende Flurstücke der Gemarkung Heßheim sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

4.1. Flurstücke Nrn. 495/6, 682, 683, 684, 685, 703/8, 705/3, 723/3, 723/4, 727, 728/3, 729/3, 730/3, 731/3, 732/3, 733/4, 734/6, 735/4, 789, 790.

4.2. Flurstücke Nrn. 384, 385, 386, 387, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 428, 433/7, 495/2, 496/2, 496/6, 497/6, 498/2, 499/2, 500/2, 501/2, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 548/10, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 724, 725, 726, 791, 792, 793, 794, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809/4, 809/5, 810/2, 811/2, 812/2, 813/2, 817/3, 818/3, 819/3, 820/3, 821/3, 822/3, 823/3, 824/3, 825/3, 826/3, 827/3, 828/3, 829/3, 830/3, 831/3, 832/3.

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 (2) des Gesetzes vom 8.10.2017 (BGBl. S. 3546), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen, d. h. die seitlichen Begrenzungen der Wege und Gewässer sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschüttungen und Baustelleneinrichtungen sind mit Signalstäben kenntlich gemacht.

2. Die Flächen sind in einer Karte farbig dargestellt.

Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei

- der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, Dienstsitz Heßheim, Hauptstraße 14, 67258 Heßheim,
- der Stadtverwaltung Frankenthal, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, Dienstsitz Lamsheim, Mühltorstraße 25, im Bürgerbüro, 67245 Lamsheim und
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 109 (Herr Gottschalk)

während der allgemeinen Dienstzeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus sowie zusätzlich

- bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, Herrn Hubert Fink, Finkenhof in 67258 Heßheim.

Die Vorläufige Anordnung und die dazugehörige Karte können auch im Internet unter www.landentwicklung.rlp.de (Bodenordnungsverfahren – DLR Rheinpfalz - Heßheim OU L453/L520 - Bekanntmachungen und Karten) eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz vom 15.05.2014 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 08.03.2018 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und für sofort vollziehbar erklärt.

Der Vorstand wurde am 06.07.2018 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Neustadt, 10.07.2018

Im Auftrag

gez. Claudia Merkel